

RS Vwgh 1991/4/29 90/15/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1991

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §2 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 88;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0009 E 7. Dezember 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, zu denen auch Gesellschaften nach bürgerlichem Recht gehören, sind dann Unternehmer, wenn sie selbständig sind und durch gewerbliche oder berufliche Leistungen nach außen hin in Erscheinung treten (Hinweis auf Kranich-Siegl-Waba, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 2 Tz 27).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150174.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at